
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DIHK-Stellungnahme zur Verordnung zur Änderung der Grenzüberschreitenden-Erneuerbare-Energien-Verordnung und zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien (GEEV)

1. Das Wichtigste in Kürze

- Der DIHK unterstützt die Öffnung des EEG auch für Windanlagen an Land, da der Standortwettbewerb zu mehr Kosteneffizienz in der Förderung führen kann. Deutsche Unternehmen sollten dabei nicht benachteiligt werden.
- Die Ausführungen zum Nachweis eines Effekts ausländischer Anlagen auf den deutschen Strommarkt sollten konkretisiert werden.
- Eine fixe Marktprämie sollte in der Verordnung nicht ausgeschlossen werden. Eine fixe Prämie hat den Vorteil, dass Anlagen im Ausland nicht mehr Förderung bekommen als deutsche Anlagen. Den Mittelwert der Marktwerte zu nehmen, ist ein richtiger Schritt.
- Die Rahmenbedingungen für PV-Anlagen (maximale Projektgröße, Pönale) sollten verbessert werden, damit Investoren sich auch mit deutschen Standorten in hinreichender Anzahl beteiligen.

2. Vorbemerkungen

Jeder Mitgliedstaat der EU hat sein eigenes EE-Fördersystem. Dies steht der Vollendung des europäischen Binnenmarkts entgegen. Ein vollendeter Binnenmarkt kann nach Aussagen der Kommission Stromkosten für Unternehmen und private Haushalte in Höhe von mindestens 16 Mrd. Euro sparen. Ein gemeinsamer Ausbau erneuerbarer Energien kann volkswirtschaftlich effizienter sein und gleichzeitig die Versorgungssicherheit erhöhen. Die Öffnung nationaler Ausschreibungssysteme für ausländische Akteure ist daher ein erster richtiger Schritt hin zu einem europäischen Fördersystem.

Die Chancen europäischer Kooperationen im Rahmen der Ausschreibungsmodelle sollten daher konsequent genutzt werden, um eine kosteneffizientere Förderung zu erreichen. Durch ein Mehr an Kooperation können sich national unterschiedliche Energiesysteme leichter ergänzen. Gleichzeitig sollte aber sichergestellt sein, dass keine zusätzlichen Kosten auf die deutschen Stromkunden zu-

kommen. Der DIHK hält die angestrebte Öffnung der Ausschreibungen für ausländische Teilnehmer für richtig, wenn gleichzeitig deutsche Anbieter an Ausschreibungen im Ausland teilnehmen können (Prinzip der Gegenseitigkeit) bzw. es grenzüberschreitende Ausschreibungen gibt.

Die Erfahrungen der ersten grenzüberschreitenden PV-Ausschreibung mit Dänemark Ende 2016 haben gezeigt, wie unterschiedlich die Rahmenbedingungen für Investitionen in erneuerbare Energien sind. Die Vorteile in Dänemark bei Abschreibung und Flächen waren wesentliche Gründe, warum alle Zuschläge in Deutschlands nördliches Nachbarland gingen. Daher lagen die Förderzuschläge um mehr als einen Cent/kWh unter dem Ergebnis der letzten nationalen Ausschreibungsrunde. Grenzüberschreitende Ausschreibungen sind daher geeignet, solche Unterschiede offenzulegen und können eine Harmonisierung anstoßen.

Problematisch im Hinblick auf Kosten und Akzeptanz grenzüberschreitender Ausschreibungen sind die unterschiedlichen Standortbedingungen dennoch. Nicht zuletzt können sie auch – wie die Anwendung des Netzausbaugebiets im Rahmen der grenzüberschreitenden Ausschreibungen – deutsche Anbieter benachteiligen. Daher wäre es aus Sicht des DIHK wünschenswert, dass die Rahmenbedingungen in den völkerrechtlichen Verträgen soweit wie möglich angeglichen werden. So sollte sich die Bundesregierung dafür einsetzen, das Referenzertragsmodell anzuwenden. In jedem Fall sollte es Transparenz über die Rahmenbedingungen für Projekte in den Kooperationsstaaten geben. Sollte es zu mehreren Fällen wie bei der deutsch-dänischen PV-Ausschreibungen kommen, dass Anlagen nur im Ausland errichtet werden, würde sich sicherlich die Frage stellen: Warum bezahlen deutsche Stromkunden Anlagen im Ausland, wenn die erzeugte Strommenge nicht für das deutsche Ausbauziel für erneuerbare Energien angerechnet wird? Hinsichtlich der Akzeptanz der Energiewende wäre dies problematisch.

3. Anmerkungen im Einzelnen

Art der Zusammenarbeit

Bei einer gemeinsamen Ausschreibung weiß der Bieter vorab nicht, ob er seine Vergütung aus Deutschland oder aus dem Kooperationsstaat erhält. Daher könnte es zu erheblichen Risikoaufschlägen kommen und die Gebote deutlich über denen bei einer rein deutschen Ausschreibung liegen, wenn das Kooperationsland keine ähnlich hohe Rechtssicherheit wie Deutschland aufweist. In Verbindung mit einem knapp bemessenen Höchstpreis könnte es zudem nicht ausreichend Wettbewerb um die Förderung geben. Der DIHK empfiehlt daher gemeinsame Ausschreibungen nur mit Staaten durchzuführen, die über eine hohe Rechtssicherheit verfügen und damit das Risiko staatlicher Eingriffe gering ist. In anderen Fällen sollten gegenseitig geöffnete Ausschreibungen das Verfahren der Wahl sein.

Physikalischer Import

Um die Akzeptanz der Energiewende zu verbessern, sollte es, wenn es keinen physikalischen Import des im Ausland erzeugten Stroms gibt, zumindest einen nachweislichen Effekt auf den deutschen Strommarkt geben. Zwar heißt es in der Begründung zur GEEV: „Der Nachweis des Strommarkteffekts muss daher auf einem Modell beruhen, das die im Ausland förderbare Leistung auf einen Umfang beschränkt, der ihrem pauschalen und langfristigen Strommarkteffekt in Deutschland entspricht.“ (§ 1 Abs. 3, Abs. 8 GEEV-Entwurf). Diese Ausführungen sind aus Sicht des DIHK aber nicht ausreichend konkret. Ein fehlender Nachweis wird sich langfristig negativ auf die Akzeptanz der Energiewende auswirken. Daher sollte die GEEV an dieser Stelle konkretisiert werden.

Anforderungen an Gebote (§ 6)

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Gebotsmindestgröße bei 750 kW liegen soll. In den völkerrechtlichen Verträgen kann davon allerdings abgewichen werden. Im gleichen Absatz wird eine Höchstgrenze von 10 MW für PV-Freiflächenanlagen festgesetzt, von der aber in den völkerrechtlichen Verträgen nicht abgewichen werden kann. Der DIHK hält dieses Vorgehen nicht für sinnvoll, weil dadurch Potenziale für mehr Wettbewerb im Rahmen der Ausschreibung verschenkt werden können. Im Referentenentwurf für die Verordnung für die gemeinsame Ausschreibung von Wind an Land und PV-Freiflächenanlagen ist das BMWi von der starren Projektgrenze von 10 MW zudem abgerückt. Daher empfiehlt der DIHK im Rahmen der grenzüberschreitenden Ausschreibung zwar den Grundsatz der Projektgrenze von 10 MW aufzunehmen, eine Abweichung durch völkerrechtliche Vereinbarungen aber nicht auszuschließen.

Sicherheiten (§ 8)

Der DIHK unterstützt, dass nur geringe materielle Präqualifikationsanforderungen eingeführt werden sollen, da die Regelungen in den Ländern zu unterschiedlich sind. Gleichfalls sinnvoll ist, auf eine Zweitsicherheit zu verzichten und lediglich eine Erstsicherheit zu verlangen. Mit 70 Euro/kW erscheint diese für PV-Anlagen aber zu hoch. In den rein deutschen Ausschreibungen betragen Erst- und Zweitsicherheit für diese Technologie kumuliert 50 Euro/kW. Daher stellt sich die Frage, ob 70 Euro/kW nicht deutsche Bieter von einer Teilnahme an einer geöffneten Ausschreibung abhalten können, weil sie sich lieber an den rein deutschen PV-Ausschreibungen beteiligen. Dadurch könnte der Wettbewerb um die Förderung leiden. Der DIHK plädiert daher dafür, eine Erstsicherheit in Höhe von 50 Euro/kW zu verlangen. Sollte sich nach einer Übergangszeit herausstellen, dass viele Projekte nicht realisiert werden, kann immer noch nachgeschärft werden. Die Sicherheiten für Windenergieanlagen entsprechen hingegen dem Wert der nationalen Ausschreibung und werden vom DIHK unterstützt.

Zahlungsanspruch (§ 27)

Das Begleitdokument zur GEEV beschreibt das Dilemma sehr deutlich: Strompreise in den kooperierenden Staaten können voneinander abweichen. „Dieses „Abweichungsrisiko“ muss letztlich angemessen verteilt werden. Es kann entweder vom Stromverbraucher über die EEG-Umlage abgedeckt werden oder wird allein vom Investor getragen, der dann das Prognoserisiko der unterschiedlichen Strompreisentwicklung in zwei Ländern trägt.“ Daher soll als weitere Möglichkeit in die GEEV ein gemittelter Marktwert der Kooperationsländer eingeführt werden, auf den sich die Berechnung der gleitenden Marktprämie bezieht. Dadurch erhält ein Investor weiterhin den Anreiz, an Standorten mit höheren Marktwerten zu investieren. Der DIHK unterstützt die Einführung dieser Möglichkeit.

Wird in einem völkerrechtlichen Vertrag festgehalten, dass für die Berechnung der Prämie der Marktwert des jeweiligen Standorts gilt, kann das dazu führen, dass Anlagen im Ausland, die nach dem deutschen EEG gefördert werden, mehr Prämie bekommen als Anlagen in Deutschland. Für die Akzeptanz der Energiewende wäre dies aufgrund der hohen Stromkosten für Unternehmen und private Haushalte abträglich. Der DIHK rät daher dringend, eine fixe Prämie nicht von vornherein auszuschließen. In diesem Fall bekämen alle Anlagen unabhängig von den Marktbedingungen die gleiche Förderung. Alternativ könnte eine Obergrenze für die Abweichung von der Höhe des deutschen Marktwerts festgelegt werden.

Ansprechpartner:

Dr. Sebastian Bolay

030/20308-2202

Bolay.sebastian@dihk.de